

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft 1880

09.06.1880 - Sitzung Nr.19

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

N^o. 19.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 9. Juni 1880.

Entschuldigt waren folgende Herren:

Arndt, Chr.	Jacobi, Nic.
Bischoff, H.	Noltenius, Carl
Bortfeldt, L. F. C.	Strube, L.
Dannemann, G.	Traub, C. C. W.
Depfen, Joh. jr.	Ulrichs, Ed.
Eggers, Joh.	Wagener, C. H.
Faber, G. D.	Wessels, F. F.
Garbade, Heinr.	Wilckens, Dr. Johs.
Grelle, Mart.	Wilckens, J.
Hoffmann, L. F.	

Nicht entschuldigt waren folgende Herren:

Bade, J. C. F.	Bartels, J. H.
----------------	----------------

Barth, Synd. Dr.
Behrens, J. G.
Bosse, B.
Brunz, G. H. jr.
Cassens, J. C.
Funke, Th., Richter Dr.
Fhlber, J. D.
Klamer, Fr.
Kroog, J. D.
Lachmund, J. H.
Lamcke, H. W.
Meybohm, Joh.

Meyer, Philipp Ed.
Nebelthau, A. G.
Noltenius, C. H.
Otten, Herm.
Papendieck, C.
Rodenburg, Fr.
Schwoon, Joh.
Tideman, Joh. jr.
von Vangerow, L.
Weißenhorn, J. J.
Wolf, Dr. Theodor.

Gegenstände der Tagesordnung:

	Verhandelt Seite		Verhandelt Seite
I. Mittheilung des Senats vom 4. Juni 1880:		III. Mittheilung des Senats vom 30. April 1880 und	
Arster Landstraße	292	Bericht der juristischen Commission:	
Stadtbremische Armenpflege	297	Polizeigeühren	300
II. Mittheilung des Senats vom 18. Mai 1880:		IV. Mittheilung des Senats vom 7. Mai 1880:	
Krahnanstalten am Sicherheitshafen	299	Seminarbau. (N. z. Verh. gef.)	
Budget der Staatsanwaltschaft	300	V. Mittheilung des Senats vom 4. Mai 1880:	
		Gassenreinigung. (N. z. Verh. gef.)	

Eröffnung der Sitzung nach 6 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Herr H. Claussen präsidirte.

Das Protocoll der letzten Versammlung wurde genehmigt.

Herr Präsident zeigte an, daß noch eine Mittheilung des Senats vom 8. Juni, betreffend 1) Steuerverhältnisse in der Südvorstadt, 2) Verbindung der Latrinen des Reichspostgebäudes mit den Straßencanälen, eingegangen sei, ferner ein Bericht der Commission wegen Regulirung der Huckelriede.

Nr. 1 der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 4. Juni 1880:

Arster Landstraße.

Hierzu war Herr Senator Albert Gröning als Senatscommissar erschienen.

Zu diesem Gegenstand war von der Commission folgender Antrag eingereicht.

Nachdem der Senat es abgelehnt hat, den wiederholten Anträgen der Bürgerschaft Folge zu geben, genehmigt die Bürgerschaft nunmehr auch ihrerseits den von der berichtenden Deputation empfohlenen außerordentlichen Beitrag zur Regulirung der Arster Landstraße von 30,000 M. (Seite 184 der Verhandlungen), jedoch mit der Modification, daß dem Kreistage zwischen dem baaren Gelde oder dem von der berichtenden Deputation bezeichneten Pflasterungs-Material die Wahl gelassen werde und daß für den Fall der Wahl der Baarzahlung die entsprechenden Quoten nach Maßgabe des von dem Kreistage festzustellenden Bauprojectes in die Budgets der Jahre 1881 und 1882 eingestellt, für das laufende Jahr aber zu diesem Zwecke 5000 M. als erste Rate nachbewilligt werden.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat diesem ihrem Antrage zuzustimmen.

Herr Dr. Adami: Wenn der Mann etwas wolle und die Frau im Hause durchaus dagegen sei, so gebe zuletzt der Mann nach. Er unterstütze persönlich den Antrag des Herrn Dr. Pavenstedt. Sollte derselbe aber nicht angenommen werden, so empfehle er jedenfalls den Antrag der Deputation. Er glaube zwar noch, daß es der Bauerschaft Arsten recht hart sei und würde sehr gewünscht haben, wenn dieselbe irgend eine größere Erleichterung bekommen hätte. (Wichtig.) Er möchte namentlich den Staatsbehörden empfehlen, der Gemeinde Arsten in Betreff des Sandes, den dieselbe nicht besitze, unter die Arme zu greifen und ihr unnütze Kosten zu ersparen, namentlich auch im Allgemeinen von allzu großer Breite der Pflasterbahn abzugehen. Sollte aber wider Verhoffen der Senat dem neuen Antrage der Commission nicht beitreten, so nehme er sich die Freiheit, den Deputationsantrag im Voraus zu empfehlen, der doch etwas besser als nichts sei.

Herr Dr. Pavenstedt: Er bedauere, daß die Bürgerschaft so oft mit diesem Gegenstande belästigt werde. Der Herr Senatscommissar habe gesagt, daß er den Antrag der Deputation als ein Compromiß aufgefaßt habe. Redner mache aber darauf aufmerksam, daß die Deputation sage:

„Die Deputation kann in der Mehrheit ihrer Mitglieder die Erhebung der Arster Landstraße zu einer Heerstraße nicht befürworten.“

Das sei also ein Gegenstand, wo eine Differenz zwischen Senat und Bürgerschaft nicht zu heben sei, wie Herr Dr. Adami hervorgehoben. Die Deputation sage aber ferner:

„Dagegen glaubt sie empfehlen zu dürfen, daß dem Landgebiete und der Gemeinde, falls die Regulirung der Landstraße in nächster Zeit beschlossen wird, auf desfalliges Ansuchen mit Rücksicht auf die nicht nur lokale Bedeutung des Weges eine außerordentliche Beihilfe, etwa von M. 30,000 (gleich der ungefähren Hälfte der auf M. 61,000 angeschlagenen Regulirungskosten) vom Staate gewährt werden möge, jedoch theilweise nicht durch einen Geldzuschuß, sondern in einer anderen Form.“

Sie schlage dann als diese andere Form die Ueberlassung der Steine vor. Die Commission als solche sei natürlich nicht in der Lage ein technisches Urtheil über die Brauchbarkeit der fraglichen Steine abzugeben, hatte jedoch Gelegenheit, Erkundigungen darüber einzuziehen, und da sei das Bedenken hervorgetreten, daß diese Steine nicht für den fraglichen Zweck brauchbar seien. Diese Unbrauchbarkeit, darin seien die Sachverständigen einer Meinung, würde ferner die Folge haben, daß eine weitere Unterhaltung der Straße außerordentlich viel kostspieliger würde, so daß diese Gabe des Staates, die ja nach seiner Ueberzeugung im öffentlichen Interesse und nicht als Geschenk gegeben werde, für den Kreis ein Danerergeschenk sein würde, indem es ihm eine dauernde Last auferlege. Aus diesen Gründen hatte die Commission den eben verlesenen Antrag gestellt. Die Commission war nicht in der Lage, zu beantragen, daß eine Summe bewilligt werden solle, glaube aber, daß dem Kreise Gelegenheit gegeben werden sollte, sich darüber schlüssig zu machen und daß falls der Kreis der Ansicht sein sollte, daß ihm mit den Steinen nicht gedient sei, dem leitenden Grundsatz der Deputation gemäß, dem der Senat ja implicite zugestimmt, die von der Deputation vorgeschlagene Summe baar zu empfangen. Die Summe selbst könnte vielleicht Bedenken erregen, der Antrag weise aber nach, daß eine Belastung des diesjährigen Budgets mit 30,000 M. nicht eintrete, sondern es sollen nach Maßgabe des festzustellenden Bauprojectes auf das diesjährige Budget 5000 M. und auf das Budget der Jahre 1881 und 1882 die entsprechenden übrigen Theile der Summe gesetzt werden. Er hoffe, daß nach wiederholter Erwägung der Senat diesem Antrage beistimme und die leidige Angelegenheit dadurch zu einem befriedigenden Abschluß gebracht werde.

Herr Huchting: Der Senat antworte in seiner letzten Mittheilung, er könne aus mehrfach dargelegten Gründen dem Beschlusse der Bürgerschaft nicht zustimmen. Er habe sich vergebens bemüht, diese „mehrfach dargelegten Gründe“ aufzufinden. Im Deputationsbericht sei nur ein Grund

angeführt: es sei nicht mehr zeitgemäß, die Heerstraßen zu vermehren. Die dabei aufgestellte Behauptung der Deputation: „Aus diesem Grunde ist in Preußen, wie durch Anfrage des Landherrn beim Amte Syke festgestellt ist, die Fortsetzung des Arsterdamms nicht für eine Landes- oder Provinzialchauffee erklärt worden, sondern wird als Landstraße vom Amte mit einer Beihilfe aus dem Provinzialfonds unterhalten“ erkläre er für unrichtig, denn die vom Amtshauptmann zu Syke gegebene Erklärung laute: „Unter welchen Voraussetzungen ein Weg auf den Etat der Landeschauffeen, deren Unterhaltung den Provinzialverbänden obliegt, aufgenommen werden kann, ist weder gesetzlich noch reglementarisch bestimmt.“ Der Herr Senatscommissar habe am 22. Mai 1878 erklärt, es seien vielleicht Gründe für die Erklärung zur Heerstraße vorhanden, aber der Kreis und die Gemeinde müßten noch Opfer bringen, sonst würde der Senat dem nicht zustimmen. Am 5. Mai sei aber, wie er genau nachgesehen, auch kein einziger Grund vom Senatscommissar gegeben, als daß es nicht wünschenswerth und zeitgemäß sei, die Arster Landstraße zu einer Heerstraße zu erklären. Es sei wohl gesagt, daß das Landgebiet die Unterhaltung allein zu tragen haben würde, das stehe aber im Widerspruch mit dem von Senat und Bürgerschaft im Jahre 1878 gefaßten Beschlusse, wonach der Staat verpflichtet sei, die Hälfte von neu anzulegenden Pflasterbahnen im Landgebiet zu tragen, und um diese zu contingentiren, wurden dem Kreise 25,000 *M.* bewilligt. Es wurde in der betreffenden Mittheilung gleichzeitig gesagt, keineswegs sollte hier aber eine Verpflichtung des Staats für spätere Jahre präjudicirt werden. In der Mittheilung vom 2. Juni suche er ebenfalls vergebens nach den „mehrfach dargelegten Gründen“ des Senats. Der Herr Senatscommissar habe nichts vorgebracht, als daß er an den durch einen beeidigten Gemeindevorsteher aufgenommenen Frequenzzahlen gerüttelt. Das sei kein Grund, es stand dem Herrn Senatscommissar ja frei, den Landherrn zu beauftragen, eine Gegencontrole zu veranstalten. Die Rökwinckler Landstraße wurde am 4. October 1871 von der Landeschauffee Rüten bis zur Rökwinckler Straße von Senat und Bürgerschaft zur Heerstraße erklärt und seien die derzeit von der berichtenden Baudeputation gegebenen Gründe folgende: „Für jene im Sommer durch die Frequenz der Städte in Anspruch genommenen Strecken erscheint eine Verbreiterung nebst Verbesserung des Pflasters sehr wünschenswerth.“ In demselben Berichte stehe, daß die behauenen Steine, also für eine Strecke von ca. 8000 Fuß, ca. 23,400 Thaler Gold gekostet haben. Dieselben Gründe würden natürlich auf die Arster Landstraße auch angewandt werden können. Es sei dort keine Frequenz von Luxusfuhrwerken, aber eine viel größere Frequenz als Vermittlung zwischen den preussischen Landstraßen und bremischen Ortschaften und der Stadt Bremen. Wenn also der erwähnte Grund zur Erklärung eines Theils der Dorfstraße zur Heerstraße mit einem Opfer von 24,000 Thaler Gold veranlaßt habe, so müsse er im vorliegenden Falle an der Gerechtigkeit des Beschlusses des Senats zweifeln, wenn derselbe nicht dem Beschlusse der Bürgerschaft zustimme, denn wenn wir für die Städte im Landgebiet eine Luxusheer-

straße anlegen, so mögen wir doch auch auf die nur als Geschäftswege benutzten Straßen ebenfalls Rücksicht nehmen. Was die Frequenz betreffe, so betrage dieselbe auf der nach seiner Heimathgemeinde Rökwinkel führenden Heerstraße nicht den zehnten Theil derjenigen der Arster Landstraße. Der Herr Senatscommissar habe in der letzten Sitzung geäußert, daß die ganze Sache aufgebauscht wäre und viel weniger Werth hätte. Die Sache sei allerdings aufgebauscht, aber nicht von der Bürgerschaft, sondern dadurch, daß der Senat beliebt habe, auf die Supplik der Arster Bauerschaft vom October 1871 nach 9 Jahren noch nicht zu antworten. Er dächte, daß 9 Jahre genügt hätten, den Landherrn zu beauftragen, eine Entscheidung früher eintreten zu lassen, als die neuen Gesetze, namentlich das von 1878, durch welches die Auslagen des Kreises contingentirt wurden. Die Bürgerschaft beschloß am 23. Mai 1878, die ganze Angelegenheit an die Deputation zur Verwaltung des Landgebiets zu verweisen. Der Senat stimmte dem im Juni desselben Jahres zu. Nach 18 Monaten erst wurde die Deputation, deren Mitglied er sei, zuerst zusammen berufen, und wie schon in voriger Sitzung erwähnt, wurde den Mitgliedern ein fertiger Bericht vorgelegt, sodas eine Berathung eigentlich garnicht stattfinden konnte. Die Herren waren einmal fest davon überzeugt, daß der Bericht annehmbar wäre, und alle von der Minorität gemachten Einwendungen und Versuche, eine Abänderung auf baare Vergütung des Werths der Steine zu machen, wurden abgewiesen. Es sei auch vom Herrn Senatscommissar erwähnt worden, daß nur der Kreistag verpflichtet sei (Ruf: Schluß!), und durch Ablehnung der Deputationsanträge die Sache nur hin- und hergezogen würde. Ja, im Kreise würde man die Regulirung längst beschloffen haben, wenn die Sache bei Senat und Bürgerschaft entschieden wäre, und er möchte die Bürgerschaft bitten, heute eine formelle Entscheidung zu treffen. Er unterstütze in erster Linie den Antrag der Commission, in zweiter Linie, für den Fall der Ablehnung desselben, möchte er bitten, folgendem Antrage beizustimmen:

Die Bürgerschaft bedauert, unter Ablehnung des Antrags der Deputation, zur Zeit mit dem Senate sich über die Angelegenheit der Arster Landstraße nicht einigen zu können, und behält sich vor, darauf zurückzukommen.

Durch Annahme desselben würde die Sache wieder auf den gesetzlichen Fuß zurückgeführt, auf welchem sie längst durch den Kreistag geordnet wäre, wenn sie nicht durch die jetzigen Verhandlungen in der Schwebe gehalten wäre. Bekanntlich bekomme der Kreistag für Unterhaltung und Neubau von Straßen einen jährlichen Zuschuß von 25,000 *M.* Lehne die Bürgerschaft den Deputationsantrag ab, so werde der Kreistag einfach beschließen, mit diesem Fonds die ihm gesetzlich auferlegte Verpflichtung zu erfüllen und die Arster Landstraße reguliren. Er könne der Bürgerschaft nicht zumuthen, den Beschluß vom 2. Juni, den sie aus Gerechtigkeits- und Billigkeitsinn gefaßt habe, jetzt, weil der Senat ablehne, aufzugeben und zu sagen, sie hätte derzeit etwas beschloffen, was nicht recht und billig wäre. Er behaupte,

daß, wenn sich eine Straße zur Heerstraße qualificire und der § 7 der Wegeordnung noch Kraft hätte, Senat und Bürgerschaft verpflichtet seien, die Arster Landstraße zur Heerstraße zu erheben.

Herr Senatscommissar Senator Albert Gröning: Er hoffe, die Bürgerschaft werde ihm Dank wissen, wenn er sich nicht verleiten lasse, auf die Discussion der vorigen Bürgerschaftsversammlung zurückzugreifen. Die Gründe des Senats seien hinreichend dargelegt, und werde er sie heute nicht wiederholen. Er habe sich zum Wort gemeldet, um sich über den Antrag und die Ausführungen des Herrn Dr. Pavenstedt zu erklären. Der Unterschied zwischen dem Antrage des Herrn Dr. Pavenstedt und dem der Deputation sei sehr bedeutend. Nach Ansicht der Deputation, welcher der Senat beigetreten, rechtfertige sich eine mäßige Unterstützung des Landgebiets und der Gemeinde Arsten, die dem Staate nach Lage der Sache keine wesentliche Opfer auf-erlege. Eine solche Unterstützung sei möglich in Folge des Umstandes, daß der Staat eine erhebliche Menge rauher Pflastersteine liegen habe, die nach Redners Ueberzeugung und nach dem Urtheil der Techniker, die sich mit der Sache beschäftigt, und von denen ein Voranschlag für die Regulirung der Arster Landstraße vorgelegt sei, sehr gut zu dieser Regulirung geeignet seien. Wenn hier von anderer Seite das Gegentheil behauptet werde, so müsse er das bestreiten. Er habe die feste Ueberzeugung, daß sie für die Gemeinde Arsten von erheblichem Werth seien und letztere sich freuen könne, wenn sie dieselben unentgeltlich bekomme. Andererseits sei die Hergabe der Steine für den Staat kein wesentliches Opfer, weil die rauhen Pflastersteine keinen Marktwert haben, sondern nur gelegentlich verkauft werden können, und deshalb ihre Hingabe für den Staat nicht einem Geldopfer von nominell gleicher Höhe gleich sein würde. Nach dem Antrage des Herrn Dr. Pavenstedt sei es in das Belieben des Kreisrathes gestellt, statt der Steine eine Baarzahlung von 30,000 *M.* zu empfangen, die also auch für die Staatsfinanzen eine directe Belastung mit dieser ganzen Summe repräsentiren würde. Das sei also für den Staat etwas ganz Anderes und eine ganz erhebliche Mehrleistung. Er habe schon in der vorigen Versammlung erklärt, daß der Senat auf eine weitergehende Unterstützung des Landgebiets und der Gemeinde Arsten, als die Deputation vorgeschlagen, nicht eingehen werde, und Redner könne dieselbe nach Lage der Sache nicht für gerechtfertigt halten. Er wiederhole, der Senat könne die hier von entgegengesetzter Seite geltend gemachten Gründe der Gerechtigkeit und Billigkeit nicht anerkennen, betrachte vielmehr alles, was der Staat in dieser Beziehung thue, als eine Liberalität des Staates gegenüber dem Landgebiete und der Gemeinde und sei der Ansicht, daß eine weitergehende Liberalität, als die von der Deputation vorgeschlagene, sich nicht rechtfertige. Der Antrag des Herrn Dr. Pavenstedt sei ihm nun allerdings in dieser Gestalt erst heute bekannt geworden, und habe dem Senat noch nicht vorgelegen. Er glaube aber bestimmt erklären zu können, daß der Senat diesem Antrage falls die Bürgerschaft heute demgemäß beschliesse, nicht würde zustimmen

können. Es sei ja eine an den Senat noch nicht herangetretene Frage, ob vielleicht eine wesentlich geringere Geldsumme unter Wegfall der Lieferung des Steinmaterials dem Landgebiet und der Gemeinde bewilligt werden könnte, aber eine Summe von 30,000 *M.* zu bewilligen, halte er nicht für gerechtfertigt. Obgleich er in Bezug auf den Antrag des Herrn Dr. Pavenstedt speciell noch keine Instruction haben könne, könne er doch so gut wie bestimmt aussprechen, daß der Senat hierauf nicht eingehen werde. Wenn die Bürgerschaft nicht geneigt sein sollte, dem Deputationsantrage zuzustimmen, dann wäre es richtiger, denselben ganz abzulehnen und dadurch die Verhandlungen definitiv zum Abschluß zu bringen. Dann wisse der Kreisrath, woran er sei und werde dann mit der Regulirung der Arster Landstraße als Landstraße vorgehen können und müssen. Ob dann später der Kreisrath vielleicht, nachdem er die Regulirung der Landstraße beschlossen, mit Aussicht auf Erfolg noch eine Petition um eine anderweitige Beihülfe des Staates werde einreichen können, sei eine Frage, über die er sich heute natürlich noch nicht äußern könne. Das unterliege späterer Erwägung. Er stelle diese Möglichkeit nur hin, ohne aber in dieser Beziehung den Senat irgendwie präjudiciren zu können. Jedenfalls aber sei wünschenswerth, daß die Sache auf die eine oder die andere Weise zum Abschluß komme, und darum möchte er in erster Linie den Antrag der Deputation befürworten, sollte die Bürgerschaft dem aber nicht beitreten, so würde ihm wie gesagt ein einfach ablehnendes Votum der Bürgerschaft lieber sein, als eine Zustimmung zum Antrage des Herrn Dr. Pavenstedt.

Es wurde Schluß beantragt.

Herr Dr. Pavenstedt bat, den Schluß nicht zu belieben, weil sonst der Herr Senatscommissar wieder das letzte Wort behielte. Derselbe habe einen neuen Gesichtspunkt entwickelt, indem er den Kreis auf den Weg der Supplik verweise, während nach Redners Meinung eine Frage der Gerechtigkeit vorliege. Dann halte er auch für wünschenswerth, daß wenigstens das Commissionsmitglied Steinhäuser, der ganz unbefangenen zur Sache stehe, seine Ansicht als Rechnungsführer der Baudeputation noch ausspreche.

Herr Richter Mohr: Er habe sachlich gegen den Schluß nichts einzuwenden, möchte aber bitten, ihn als Referent der Deputation zum Wort kommen zu lassen über die Aeußerung des Herrn Huchting über das Verfahren in der Deputation.

Herr Kokenberg erklärte sich für den Schluß, da weiteres Verhandeln Zeitvergeuden sei, da es zu keinem Ziele führen werde.

Herr Huchting: Er glaube, daß wir hier seien, um über die Sache zu verhandeln, und ob wir darin unsere Zeit vergeuden, möge Jeder sich selbst gegenüber rechtfertigen. Für den Fall, daß Schluß beliebt würde, bitte er als Mitglied der Minorität der Deputation ums Wort.

Herr Präsident: Als Referent der Minorität sei schon Herr Dr. Adami aufgetreten.

Herr Dr. Adami erklärte, er wolle das Wort Herrn Huchting gern abtreten.

Herr Brüns: Da Herr Richter Mohr zunächst zum Wort komme und Herr Schierenbeck, der doch auch ein sachliches Urtheil haben werde, danach, so sei er gegen den Schluß.

Der Schluß wurde abgelehnt.

Herr Richter Mohr: Herr Huchting habe über die Verhandlungen in der Deputation ein Bild gegeben, als ob dort eigentlich die Sache nicht gründlich erörtert und dies bewirkt wäre durch das Verfahren der Commissare des Senats. Das sei unrichtig. Die Sache sei vielmehr die, daß über die ganze Angelegenheit sofort seitens des Referenten des Senats in der Deputation, des hier anwesenden Herrn Senatscommissars, ein Bericht erstattet und der Stand der Verhandlungen wegen der Arster Landstraße, welche, wenn er nicht irre, schon im Jahre 1825 begonnen, klargelegt wurde. Es seien dann in dieser ersten Sitzung der Deputation, — so viel er wisse, kannten die anderen Commissare des Senats die Verhältnisse nicht, — sehr eingehende Verhandlungen gepflogen, und das Resultat dieser Verhandlung in der ersten Sitzung war, daß zur Untersuchung der Sache eine Subdeputation niedergesetzt wurde, bestehend aus dem anwesenden Herrn Senatscommissar und Herrn Huchting. Als der Bericht dieser Subdeputation vorlag, sei nicht allein in der folgenden Sitzung, sondern in mehreren Sitzungen der Deputation die Sache berathen worden, wobei Herr Huchting ausreichend zu Worte gekommen sei. Dasjenige, was sich für den Anspruch der Arster sagen lasse, sei dort zur Geltung gekommen, wie es überhaupt Herr Huchting zur Geltung zu bringen vermocht habe. Herr Huchting sei in keiner Weise eingeschränkt worden in der Vertretung seiner Angelegenheit, in keiner Weise eingeschränkt darin, Untersuchungen über die Sache anzustellen. Die Zeit war ihm dazu in der Subdeputation gegeben, und die Untersuchung des Herrn Huchting habe, so viel Redner sich erinnere, auch sehr lange Zeit in Anspruch genommen. Er könne sagen, daß auch die Deputation das Material, welches sie zu prüfen hatte, mit Hilfe des Herrn Senatscommissars gründlich geprüft habe. Er halte sich verpflichtet, die Vorwürfe, welche Herr Huchting gegen den Herrn Senatscommissar erhoben, gegen welche zu vertheidigen dieser sich nicht veranlaßt gesehen, sehr energisch zurückzuweisen, damit man nicht glauben könne, als ob die Bürgerschaft die Ansicht des Herrn Huchting theile. Was die Sache selbst betreffe, so stehe Redner auf dem Standpunkte der Majorität der Deputation. Wenn er nicht irre, so wurde die Minorität nur gebildet von den Herren Huchting und Dr. Adami. (Ruf: Deputen!) Letzterer war derzeit nicht in der Minorität, er habe vielmehr in wesentlichen Punkten mit der Majorität gestimmt, und war derzeit nicht der Meinung, daß ein außerordentlicher Billigkeitsanspruch der Arster vorliege, auch nicht dafür, daß die Arster Landstraße zur Heerstraße erklärt werde. Soviel ihm erinnerlich, wurde dies energisch nur von Herrn Huchting vertreten, Herr Dr. Adami war auch nur etwas lau dafür.

(Heiterkeit.) Das sei der Eindruck, den Redner aus den Verhandlungen der Deputation gewonnen habe. Durch den Bericht der Commission und die Vertretung der darin enthaltenen Ansichten in der Bürgerschaft habe er eine andere Anschauung nicht gewinnen können, auch wolle er offen erklären, daß er von vorneherein zu den Verhandlungen der Commission ein großes Vertrauen nicht gehabt habe, ja, daß er von vorneherein Abneigung gehabt habe, die Herren als Autorität anzuerkennen. Es war ein Spiel des Zufalls, daß die Commission zusammengesetzt wurde, außer Herrn Steinhäuser, aus Landleuten und aus den beiden geschätzten Vertretern der Landleute in der Bürgerschaft, den Herren Dr. Pavenstedt und Dr. Adami. Er sei von vorneherein nicht der Meinung gewesen, daß eine allseitige Würdigung der Sache daraus hervorgehen würde, er habe vielmehr gleich gefürchtet, daß die Beurtheilung der Angelegenheit seitens der Commission etwas einseitig ausfallen werde. Das habe sich denn auch bestätigt. Der Grundstandpunkt der Commission sei ein irriger, sie meine — und das sei heute gerade bei Herrn Huchting hervorgetreten, — daß die Gründe dafür, daß die Arster Landstraße nicht zu einer Heerstraße erhoben werden sollte, seitens der Gegner angeführt werden müßten. Das sei eine Umkehrung des vor 7 Jahren erlassenen Gesetzes, wonach die Arster Straße zu einer Landstraße erklärt wurde. Sollte dieser gesetzliche Zustand abgeändert werden, so müsse bewiesen werden, daß dies erforderlich, daß Gründe der Zweckmäßigkeit oder der Billigkeit vorliegen, welche es nothwendig machen, daß die Last — es komme dabei lediglich die Geldfrage in Betracht — welche bis jetzt dem Kreise und der Gemeinde obgelegen, im Wesentlichen auf den Staat übertragen werde. Wenn also Herr Huchting nach Gründen gerufen habe, so müsse Redner sagen, Gründe verlange er von ihm. Denn er halte den Grund nicht für ausreichend, daß, weil die Arster Straße mit dem Gebiet eines benachbarten Landes in Verbindung stehe, deshalb dieselbe zu einer Heerstraße erklärt werden müßte. Dieses Prinzip finde er weder in der Billigkeit noch sonst begründet. Das Prinzip habe auch der Wegeordnung nicht zu Grunde gelegen, denn sonst würde die Straße nicht für eine Landstraße erklärt worden sein. Auch finde er nicht, daß der Verkehr auf dieser Straße seitdem ein so enormer geworden, daß man deshalb eine Aenderung eintreten lassen müsse. Die Zahl der Wagen, welche an einem Tage die Straße passirt haben, finde er nicht überraschend, umsoweniger, als, wie das vorige Mal auf dem Bureau festgestellt worden sei, der zur Feststellung des Verkehrs gewählte Tag ein Sonnabend war. Er glaube wohl, daß an einem Sonnabend dort ein großer Verkehr stattfinde, der größte der ganzen Woche, das sei aber kein Maßstab für ihn, um den durchschnittlichen Verkehr zu constatiren. Wenn dieser aber auch daraus hervorginge, so sei er doch nicht der Meinung, daß dies ein Grund sei, um den Staat mehr heranzuziehen, als nach dem Gesetz gegenwärtig geschehe. Auf Drängen der Arster habe sich die Deputation veranlaßt gesehen, in Rücksicht darauf, daß die Gemeinde früher ein Weggeld erhoben und sie ihre Landstraße schon zeitig in Stand gesetzt, für dieselbe etwas zu thun, indem sie den Vorschlag gemacht, ihr die Steine und 5000 M.

baar zu überweisen. Das sei ein Geschenk, und wenn die Commission jetzt 30,000 *M.* baar verlange, so halte er das nicht für ganz richtig, — den rechten Ausdruck könne er dafür hier nicht gebrauchen. (Heiterkeit.) Er wolle nur auf das Sprüchwort hinweisen, daß Derjenige, welcher beschenkt werde, dem geschenkten Gaul nicht ins Maul sehen solle, er solle sich begnügen mit dem, was er erhalte. So sollten auch die Arster dasjenige, was die Deputation für ausreichend halte, dieses Geschenk, anders könne er es nicht bezeichnen, acceptiren, und er bitte die Bürgerschaft, demgemäß den Antrag der Deputation anzunehmen. (Herr Huchting: Das Landgebiet verlange keine Geschenke!)

Herr J. Schierenbeck: Er wolle nur darauf aufmerksam machen, daß dem Landgebiet mit dem Geschenk — dieser Ausdruck sei schon so oft gebraucht, obgleich das Landgebiet nichts geschenkt haben wolle — nichts gebient sei, denn nach genauer Erkundigung und dem Urtheil des Bauinspector Claussen sei es nothwendig, daß die Arster Landstraße mit behauenen Steinen gepflastert werde. Dem Landgebiet sollen nun die rauhen Steine mit $11\frac{1}{2}$ *M.* per Cubikmeter berechnet werden, während man behauene Steine zu 13 *M.* 50 *S.* kaufen könne. Es sei richtig, was Herr Richter Mohr gesagt, man solle einem geschenkten Gaul nicht ins Maul sehen; allein das Gebiet wünsche dieses Geschenk nicht, denn dasselbe werde später mit sehr hohen Kosten verknüpft sein. Die Straße werde viel mit schwerem Steinmaterial befahren, und das schlechte Pflaster, welches durch die Steine, welche der Staat nicht mehr gebrauchen könne, hergestellt würde, müßte bald reparirt werden und in nicht ferner Zeit einem neuen Pflaster von behauenen Steinen Platz machen. So schlimm, wie Herr Senator Gröning die Sache dargestellt, als ob der Staat nun 30,000 *M.* baar hergeben sollte, sei dieselbe doch nicht. Der Staat würde, wenn die Steine wirklich so viel werth seien, nur die Zinsen verlieren von dem Tage an, daß er das Geld hergebe bis zu dem Tage, daß die Steine zu dem angenommenen Preise verkauft werden. Er glaube nicht, daß die Zinsen so viel ausmachen werden, daß der Senat sich so sehr gegen den jetzigen Antrag der Commission sträuben könnte. Der Senat sollte seinen Widerstand fallen lassen, wie dies im gegenseitigen Interesse liege; es sollte die Sache nicht auf die Spitze getrieben werden, damit nicht die neuen Gesetze, welche schon so viel Unangenehmes zur Folge gehabt, noch mehr zu gegenseitigem Verdruß Anlaß geben. Er möchte empfehlen, die Sache einmal bei Licht zu besehen, ob wirklich ein so großer Unterschied darin liege, wenn der Staat die Steine liefere oder das Geld hergebe. Nach seiner Ansicht handele es sich nur um den Unterschied des Zinsverlustes. Er bitte den Antrag der Commission anzunehmen und empfehle dem Senat, darauf einzugehen.

Herr Steinhäuser: Als Mitglied der Commission möchte er darauf hinweisen, daß im Landgebiet alle Straßen, welche früher mit rauhem Pflaster versehen waren, in neuerer Zeit mit behauenen Steinen gepflastert wurden. Das sei bis zu den entlegensten Dörfern durchgeführt, selbst bei der Habenhauser Straße, welche jetzt gemacht werde; alle Landstraßen

von der geringsten Bedeutung seien mit behauenen Steinen versehen. Hier nun solle die Arster Landstraße, welche einen Verkehr habe, mit dem keine andere Straße, abgesehen von den Heerstraßen, verglichen werden könne, mit einem Material gepflastert werden, welches den Arstern jedenfalls viel Geld kosten würde. Der Fuhrlohn sei für schlechte Steine ebenso hoch wie für gute, die Bearbeitung schlechter Steine aber theurer, als die von guten, und die Haltbarkeit schlechter Steine viel geringer. Man sage „einem geschenkten Gaul sehe man nicht ins Maul“, er wisse aber nicht, ob man das wirklich ein Geschenk nennen könne, und halte es für besser, den Antrag der Deputation ganz abzulehnen. Man gebe damit den Leuten eigentlich nichts, die Kosten seien so groß, daß der Werth der Steine dadurch vollständig aufgewogen werde. Wenn die Bürgerschaft den Antrag des Herrn Dr. Pavenstedt nicht annehmen wolle, so bitte er die Sache ganz abzulehnen; es sei eine Gabe, welche keinen Werth habe.

Herr Senatsscommissar Senator Gröning: Was die Aeußerung des Herrn Steinhäuser betreffe, daß alle Landstraßen mit behauenen Steinen gepflastert seien, so könne er, so viel er im Augenblick die Sache im Gedächtniß habe, nur sagen, daß von den seit 1871 regulirten Landstraßen nur die Strohmer mit Klinker und die Grambke-Mittelsbüchrener mit behauenen Steinen von geringerer Qualität gepflastert seien; alle anderen Straßen seien, so viel er im Augenblick wisse, mit unbehauenen Steinen gepflastert, und er glaube, es seien einige darunter, welche einen ebenso großen Verkehr haben, wie die Arster Landstraße. Er müsse wiederholen, er sehe nicht ein, warum nicht ein unbehauenes Pflaster für die Arster Landstraße genügen sollte.

Es wurde Schluß beantragt und beliebt.

Herr Dr. Pavenstedt: Als Referent der Commission habe er Herrn Richter Mohr zu antworten, daß die Commission ihn nicht zwingen könne, sie als Autorität zu betrachten, daß dagegen Herr Vicepräsident Richter Mohr verpflichtet sei, die Bürgerschaft als Autorität anzusehen, und daß diese mit überwiegender Mehrheit die Commissions-Mitglieder gewählt habe. Er hoffe, daß Herr Richter Mohr sich diesen Standpunkt aneignen werde. (Sehr richtig!) Was die Verhandlungen in der Deputation betreffe, so könne er darüber nicht urtheilen, weil er der Deputation nicht angehöre und die Stimmung in derselben nicht kenne, wenn aber Herr Richter Mohr glaube, daß der einzige Grund der Commission für Erklärung der Arster Landstraße zu einer Heerstraße darin bestehe, daß dieselbe an preussische Ortscastellen grenze, so habe Herr Richter Mohr entweder die Verhandlungen nicht verfolgt oder sie mißverstanden. Das entscheidende Moment liege nicht darin, daß die Arster Landstraße an die Grenze führe, sondern darin, daß der Verkehr über diese Straße, welcher von dem Dorfe Arsten ausgehe, gering sei gegenüber dem Verkehr der angrenzenden Dörfer mit der Stadt. Dadurch sei der Character einer Hauptverkehrsstraße gegeben und der Staat moralisch verpflichtet, eine Beihilfe zur Unterhaltung der Straße zu leisten. Das seien Gründe; im Uebrigen möge Herr Richter Mohr Redners persönliche

Stellung beurtheilen wie er wolle, in diesem Falle bitte er sich nicht mit seiner Person zu beschäftigen, sondern Gründe anzuführen. Der Herr Senatscommissar habe nun heute einen neuen Standpunkt vertreten, indem er meine, die Bürgerschaft möge nur den Antrag der Deputation ablehnen, später könnten immerhin noch die Arster resp. der Kreistag beim Senat um eine Bewilligung einkommen. Redner glaube, daß sei nicht der richtige Standpunkt. Herr Richter Mohr habe das schöne Sprüchwort angeführt: Einem geschenkten Gaul sehe man nicht ins Maul. Redner könnte darauf erwidern, daß ein anständiger Mann nicht etwas als Geschenk gebe, was er selbst nicht gebrauchen könne und der Beschenkte ebenfalls nicht. (Sehr richtig!) Wenn der Kreistag, resp. die Gemeinde, die Steine gebrauchen könne, so haben sie in der That kein Interesse, das Material zurückzuweisen, und es liege dann kein Grund vor, weshalb der Senat den modificirten Antrag der Commission ablehnen sollte. Nach dem Anschlage der Deputation werde die Regulirung der Strafe 61,000 *M.* kosten. Warum sollte nun der Kreistag die Steine nicht verwenden, wenn sie zu verwenden seien, aus Caprice lehne er es jedenfalls nicht ab, sondern nur aus vernünftigen Gründen. Aber wenn der Senat nicht 30,000 *M.* bewilligen wolle, so erkläre er sich doch vielleicht zu einer Bewilligung von 20,000 *M.* bereit und die Sache komme dann, falls die Bürgerschaft nach dem heutigen Antrage der Commission beschliesse, an dieselbe zurück. Das sei ein würdigerer Standpunkt gegenüber dieser Sache, als wenn man erst die Leute abweise und ihnen dann zu verstehen gebe, sie mögen kommen und bitten. Der Commissionsantrag präjudicire nichts, er ersuche ihn anzunehmen. (Bravo!)

Herr Präsident: Damit sei die Debatte geschlossen.

Der Antrag der Commission wurde alsdann angenommen.

2. Stadtbremische Armenpflege.

Herr Richter Stadtländer: Bei Gelegenheit dieses Gegenstandes habe Herr Ringewitz in der vorigen Sitzung, nachdem Redner sich zu seinem Bedauern bereits entfernt hatte, nach dem stenographischen Protocoll über das Verfahren des Vereins gegen Bettelerei Folgendes geäußert:

„Er müsse noch bemerken, daß die Armenpflege einen Beamten beim Verein gegen Bettelerei angestellt habe, und dieser ungeseglicher Weise die Papiere arbeitssuchender Gehülfen mit dem Stempel des Vereins gegen Bettelerei verunziert habe, anders könne ein Gewerbetreibender das nicht nennen. Er glaube, daß die Armenpflege von der Bürgerschaft darauf aufmerksam gemacht werden müsse, daß die Papiere eines arbeitssuchenden Gehülfen respectirt, d. h. auch rein gelassen werden müssen. Jeder Gehülfe werde mit Aengstlichkeit dafür sorgen, daß seine Papiere rein bleiben, und wenn solche Stempel vom Verein gegen Bettelerei hinein kommen, seien sie besudelt.“

Diese Aeußerungen ersetzen zwar durch Kraßheit der Ausdrücke, was ihnen an Gründen fehle; trotzdem könnte denselben, wenn sie unwidersprochen blieben, beim Senat

oder den Herren aus der Bürgerschaft eine Bedeutung beigelegt werden, welche sie nicht verdienen. Er bitte deshalb ihm zu gestatten, mit einigen Worten darauf zurückzukommen. Zunächst müsse er darauf hinweisen, daß Herr Ringewitz seinen Vorwurf an eine falsche Adresse gerichtet habe, er habe die Armenpflege und einen Armenaufseher getadelt, welcher zur Verfügung des Vereins gegen Bettelerei gestellt sei. Die Armenpflege habe aber weiter nichts mit dem Verein gegen Bettelerei zu thun, als daß demselben dieser Beamte überlassen sei. Im Uebrigen seien die Anordnungen und so auch die Stempelung der Papiere vom Vorstande des Vereins ausgegangen, und die Vorwürfe des Herrn Ringewitz wären also gegen diesen zu richten gewesen. Herr Ringewitz scheine das nicht gewußt zu haben. Für den Vorstand des Vereins nehme Redner nun die volle Verantwortung hinsichtlich der Stempelung der Papiere auf sich. Thatsächlich richtig sei es, daß wenn die Ansprechenden überhaupt Papiere haben, diese mit dem Stempel des Vereins versehen werden, falls sie eine Gabe erhalten. Auf dem Stempel stehe: „Verein gegen Bettelerei, Stadt Bremen“ und das Datum. Eine derartige Stempelung der Papiere erfolge, so viel ihm bekannt, bei sämtlichen gleichen Vereinen. Es kommen an das Bureau des Vereins gegen Bettelerei Leute mit Papieren, auf denen 20 bis 30 derartige Stempel sich befinden. Kürzlich noch habe ihm Professor Böhmert aus Dresden, der dort einen Verein gegen Bettelerei später als hier gegründet habe, und der von den Statuten und dem Verfahren bei allen ähnlichen Vereinen sich Kenntniß verschafft habe, ehe die Statuten des Dresdener Vereins entworfen wurden, und der bekanntlich als Herausgeber der „Socialcorrespondenz“ sich überhaupt mit all diesen Fragen beschäftige, den nach einer Thätigkeit von einigen Monaten erstatteten ersten Bericht dieses Vereins mitgetheilt, in welchem etwa gesagt werde: „Folgende bewährte Grundsätze sind auch von unserm Verein befolgt: 2. Die Papiere sämtlicher Ansprechenden werden abgestempelt.“ Man sehe daraus, daß das Verfahren von sämtlichen Vereinen gegen Bettelerei befolgt und überall als bewährt anerkannt werde. Der einfache Grund dieses Verfahrens sei der, daß der Verein, so weit er dazu im Stande, eine Controle darüber üben müsse, daß seine Unterstützungen nicht zu häufig in Anspruch genommen werden. Was die Frage betreffe, ob den Betroffenen durch die Stempelung geschadet werde, so möge es vorkommen, daß einer ein einzelnes Papier habe, dessen Stempelung ihm aus irgend einem Grunde unangenehm sein würde. Er sage das dann, und das Papier werde in Folge dessen nicht gestempelt, wie das auch am Bureau des hiesigen Vereins wiederholt vorgekommen. Regelmäßig aber sei es den Betroffenen gleichgültig, ob ihre Papiere gestempelt werden oder nicht; sie seien am Bureau häufig gefragt: Wir müssen aber einen Stempel auf Ihr Papier drucken? worauf sie fast immer sagten: Ja, thun Sie das nur, ich bin damit einverstanden. Redner möchte auch fragen, in wie fern ihnen das schaden sollte? Herr Ringewitz behaupte, die Papiere würden dadurch besudelt. In den Augen der Behörden könne es unmöglich schaden. Es sei bekannt, daß an fast allen Orten die Behörden die Vereine gegen Bettelerei

unterstützen und mit vollem Recht. An den meisten Orten nehmen es ja die Polizeibehörden selbst in die Hand, was hier glücklicherweise durch freie Vereinigung erreicht werde. Bei den Behörden könne es ihnen also nicht schaden, wenn sie sich an einen Verein gegen Bettelei gewandt haben, und bei den Meistern, bei denen sie etwa um Arbeit nachsuchen, ebenfalls nicht. Diese wissen, welche Zwecke die Vereine gegen Bettelei verfolgen und können ihnen unmöglich Vorwürfe machen, weil sie sich an einen Verein gegen Bettelei gewandt. Es seien in fast allen Vorständen der größeren Vereine gegen Bettelei Mitglieder der Innungen, Meister, welche alle diese Bestimmungen, welche, soviel ihm bekannt geworden, sämtliche Vereine befolgen, mit getroffen haben, und es sei nirgends etwas gegen die Bestimmungen eingewandt. Im Gegentheil, wenn etwas aus dem Stempel des Vereins gegen Bettelei gefolgert werden könne, so müsse geschlossen werden, daß der Inhaber der Papiere sich des Bettelns enthalten und an das geordnete Organ gewandt habe. Es bringe ihm also einen guten Ruf und nicht einen schlechten. Es gehe daraus hervor, daß der Vorwurf des Herrn Ringewitz absolut unbegründet sei. Redner müsse für den Verein gegen Bettelei in Anspruch nehmen, daß sein Stempel vollständig berechtigt sei, neben den Stempeln von Behörden und Innungen, die man massenhaft in den Papieren unterstützter Gehülfen finde, zu stehen und gleiche Ehre mit diesen zu beanspruchen habe, soviel er höre, werden auch hier seitens der Innungen solche Stempel in die Papiere gesetzt. Er glaube die Bürgerschaft überzeugt zu haben, daß Herr Ringewitz, anstatt die hier gewährte Redefreiheit in unangemessener Weise zu gebrauchen, um einen pflichttreuen Beamten, der lediglich thue, was ihm vorgeschrieben, den schweren Vorwurf zu machen, daß er ungesetzlich handle, und zwar vollständig in den Tag hinein, ohne das Gesetz anzuführen — es gebe selbstverständlich kein solches Gesetz — und ehe Herr Ringewitz eine Einrichtung, die einer guten Sache diene, in maßlosen Ausdrücken, wie derselbe gethan, er möchte fast sagen, beschimpfte, besser gethan hätte, sich erst an Ort und Stelle zu erkundigen, die Gründe der Einrichtung nachzufragen und sich überzeugen zu lassen, daß die Einrichtung doch ihre Berechtigung hatte. (Bravo!)

Herr Henze: Er wolle auf den letzten Punkt nicht näher eingehen, und nur einige Worte darüber sagen. Er habe auch gereist und könne sich nicht denken, daß es ihm oder überhaupt einem Handwerksburschen angenehm sein könne, einen Bettelstempel in seine Papiere zu bekommen. Er müsse dabei bemerken, daß er es auch nicht nöthig hatte. (Heiterkeit.) Man möge sich die Zustände ansehen und bedenken, wie mancher brave junge Mann herumlaufen muß, ohne Arbeit bekommen zu können. Herr Richter Stadtländer sei anderer Ansicht, weil er das nicht kenne. Er glaube, es ließe sich doch ein Wandel schaffen, sodaß wenigstens nicht solche Papiere dazu gebraucht würden. Er glaube, wenn der Verein Bücher und Register führe, so könnte er dadurch die nöthige Controle bewirken. — In der vorigen Sitzung habe Herr Dr. Noltenius gesagt, daß ihm ein solcher wie der von Redner angeführte Fall in seiner 5—6jährigen

Thätigkeit als Armenpfleger nicht vorgekommen. Es sei Redner erfreulich gewesen, das von Herrn Dr. Noltenius gehört zu haben; wenn Herr Dr. Noltenius aber sich die Mühe nehme, bei der Nachwächterbrüderschaft Erkundigungen einzuziehen, so könnte er sich überzeugen, daß von armen Leuten Scheine unterschrieben seien, wonach sie auf das Todtenladegeld zu Gunsten der Armenpflege verzichteten. Er könne ihm auch hier den Beweis durch ein Quittungsbuch bringen, wo ein hiesiger Bürger, der 17 Jahre für einen Freund, der verarmt war, das Todtenladegeld bezahlt habe, was auch ein hübsches Sümmchen ausmache, das Zusehen gehabt und die Armenpflege das Geld eingezogen und das Begräbniß übernommen habe. Er könne Herrn Dr. Noltenius auch nachweisen, wo er sich erkundigen könne, daß ein Paar Geschwister für ihren Bruder 21 Jahre das Todtenladegeld bezahlten und der vor einigen Monaten auf dem Krankenhause sich befindende Bruder verstarb, wonach die Armenpflege den Schwestern zuvorkam, indem sie das Geld erhob. Wie man höre, solle häufig eine förmliche Heze sein, wer zuerst komme.

Herr Ringewitz: Es dauere ihm, daß Herrn Richter Stadtländer seine kostbare Zeit nicht erlaubt habe, Redners maßlose Aussprüche, die er nach Herrn Richter Stadtländers Ansicht an eine falsche Adresse gerichtet, anzuhören. Redner habe gesagt, der durch Senats- und Bürgerschaftsbeschluß von der Armenpflege dem Bettelverein überlassene Beamte verführe so und so, und glaube gewiß, keine falsche Adresse gewählt zu haben, denn wenn der Verein gegen Bettelei auch ein Privatverein sei, so sei doch der Beamte ihm von Senat und Bürgerschaft übergeben und Staatsbeamter. Wenn Herr Richter Stadtländer ferner meine, daß Redner diesem so sehr pflichttreuen Beamten etwas insinuiert, was nicht in der Ordnung, so bedaure er, daß Herrn Richter Stadtländer nicht die Novelle zur Gewerbeordnung vom 17. Juni 1878, Reichsgesetzblatt Seite 199, bekannt sei. (Hört!) Es stehe dort im § 111 (er müsse allerdings aus dem Gedächtniß citiren), daß im Arbeitsbuche nur der Ein- und Austritt und die Dauer der Arbeit vom Arbeitgeber mit Dinte verzeichnet werden solle, durchaus nichts Anderes; und er habe ein solches Arbeitsbuch in Händen gehabt, welches sogar so hübsch verziert war, daß auf der letzten Seite, wo nur der Stempel der Behörde des Orts stehen solle, wo der Betreffende zuletzt gearbeitet und das Buch abgelaufen sei, der Bettelvereinsstempel von Braunschweig stand. In der Mitte dieses Buches stand neben den Eintragungen der Stempel des Vereins gegen Hausbettelei in Hannover. Als der Tischlergeselle auf das Arbeitshaus kam, habe der Beamte jedenfalls nicht gewußt, wohin er seinen Stempel setzen solle, da das Buch schon vorn und hinten gestempelt war, und nun habe er den Stempel auf den Titel hingesezt, dicht neben den Reichsadler, mit dem Datum versehen. Wenn man diesen Stempel vielleicht für unbedeutend halte, so mache er darauf aufmerksam, daß der ovale Stempel einen Durchmesser von $3\frac{1}{4}$ zu $2\frac{1}{4}$ cm habe. Er glaube, man werde diesen Stempel nicht für klein halten. Den Verein gegen Bettelei, das könne Herr Richter Stadtländer

wiederholt von einem Gewerbtreibenden hören, halten die Gewerbtreibenden alle hoch, aber nicht dieses Stempeln, und er wiederhole, wenn auch Herr Richter Stadtländer es als einen maßlosen Auspruch betrachte, dies Stempeln sei ein Besudeln des Papiers und gegen das Gesetz der Gewerbeordnung. Er habe auch Militairpapiere in Händen gehabt, die auch mit dem Stempel des hiesigen Vereins gegen Bettelerei versehen waren, und er habe Militairpapiere in Händen gehabt, auf denen sich 15 Stempel über Staatsgeschenke aus Württemberg, Baiern u. befanden, aber nicht mit Datum. Wenn der Stempel des hiesigen Vereins gegen Bettelerei ein Datum in der Mitte trage, so wisse er doch nicht warum? Der betreffende Beamte könne, da er so wie so die Leute, die Geschenke erhalten, notire, die Namen in ein Buchstabenregister schreiben und das nachsehen. Er glaube, das sei nicht eine so sehr viel Zeit hinnehmende Arbeit. Die Gewerbtreibenden haben die Verpflichtung auch für ihre Söhne zu sorgen und halte er es für eine heilige Pflicht, hiergegen einzutreten, damit solche Verunzierung nicht länger geduldet werde. Wegen der Todtenladen könnte er noch vieles anführen, was auch das von Herrn Dr. Kostenius in der vorigen Sitzung Gesagte entkräfte, er glaube aber, damit die kostbare Zeit der Bürgerschaft nicht länger in Anspruch nehmen zu sollen. Wem es gefalle, der könne die Papiere bei ihm einsehen, er habe sie hier.

Es wurde Schluß beantragt.

Herr Brüns erklärte sich gegen denselben.

Herr Richter Carstens dafür, da die weitere Erörterung dieses Punktes in der Bürgerschaft keinen Zweck habe.

Herr Dralle dagegen.

Herr Struckmann dagegen, weil nach einer kürzlichen Berathung in der Gewerbekammer diese beschlossen habe, an den Vorstand des Vereins gegen Bettelerei ein Gesuch zu richten, daß diese Papiere ferner hier nicht gesetzwidrig gestempelt werden, daß aber andere Papiere, bei denen es gesetzlich erlaubt, mit einem kleineren Stempel versehen werden.

Nr. II der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 18. Mai 1880:

Krahnanstalten am Sicherheitshafen.

Herr Richter Mohr übernahm auf Ersuchen des Herrn Präsidenten den Vorsitz.

Herr Voltjen als Mitglied der Deputation: Er könne den Antrag der Bürgerschaft nur empfehlen, da es dem Staat nur zum Vortheil gereichen könne, wenn sich eine Gesellschaft finde, die für ihre Rechnung Krahnanstalten errichte, die sonst seitens des Staats gemacht werden müßten. Bei den Bedingungen werde wohl kaum etwas zu erinnern sein, da diese nach seiner Ansicht für den Staat sehr vortheilhaft seien. Er würde z. B. als Mitglied oder Actionär

der Lagerhausgesellschaft, wenn eine Generalversammlung dieserhalb stattfinden sollte, entschieden denselben nicht zustimmen.

Herr Osterhage: Angesichts der ungünstigen Finanzlage müsse er mit Freuden begrüßen, daß die Lagerhausgesellschaft dem Staate in solcher Weise entgegenkomme und im Interesse der Schifffahrt und des Verkehrs Löss- und Ladeplätze errichte. Bei der projectirten Anlage finden ca. 100 Arbeiter dauernde Beschäftigung, und daß die Lagerhausgesellschaft ihre Arbeiter nicht schlecht behandle und wie sie lohne, sei bekannt. Sie bezahle als niedrigsten Satz nicht unter 18 M. wöchentlich und steigere denselben unter Umständen bis zu 30 M., wogegen die Actiengesellschaft „Weser“ als niedrigsten Satz kaum 12 M. zahle. Bei anderen Arbeiten für Handel und Schifffahrt werde derartige Lohn den Arbeitern garnicht angeboten. Daß unter solchen Verhältnissen die Arbeiterbevölkerung sich nicht nach dem Zollanschluß und dessen großartigen Fabrikbetrieben sehne, sei begreiflich.

Herr Dr. Müller: Ueber die Zweckmäßigkeit des Antrags erlaube er sich keinerlei Urtheil und folge darin der Deputation. Aber die Bedingungen enthalten eine sachliche Ungenauigkeit. Der Pachtpreis solle danach in den ersten 6 Jahren 3000 M., in den zweiten 6 Jahren 4000 M., in den dritten 6 Jahren 5000 M. betragen, „so daß ein jährlicher Pachtpreis von 4000 M. für die 18 Jahre im Durchschnitt sich ergebe.“ Letztere Consequenz sei unrichtig, denn dadurch, daß in den ersten 6 Jahren nur 3000 M. bezahlt werden, ergebe sich ein erheblicher Zinsverlust. Da nicht gesagt sei, daß dem Pächter eine Ermäßigung unter den Durchschnittspreis von 4000 M. zugestanden werden solle, so stelle er den Antrag,

den Passus 2 der Bedingungen so zu fassen, daß die jährliche Pachtsumme durchschnittlich 4000 M. betrage.

Es würde damit der Modalität, daß in den ersten Jahren eine kleinere und später eine größere Pachtsumme gezahlt werde, keineswegs entgegengetreten.

Herr Präsident: Es sei ihm zweifelhaft, ob die Deputation aus solchen Anträgen entnehmen würde, daß auch die Zinsberechnung vom Durchschnitt von 4000 M. zu erfolgen habe.

Herr Dr. Müller: Dann ändere er seinen Antrag dahin ab, zu sagen:

unter Berechnung der Zinsen von dem Durchschnittsbetrage von 4000 M.

Herr Joh. Meier: Nach der Vorlage werde sich die Einnahme des Staats gegen früher verringern. Er glaube aber, daß der frühere Pachtpreis sehr correct sei und auch für die Lagerhausgesellschaft beibehalten werden könnte. Er stelle den Antrag,

daß der Pachtpreis für die letzten 5 Jahre auf 6000 M. bemessen werde.

Die Anträge der Herren Dr. Müller und Joh. Meier wurden nicht genügend unterstützt.

Herr Dr. Breusing: Er könnte eigentlich auf's Wort verzichten, da eigentlich gegen die Sache nichts eingewandt und sie sich auf das Höchste empfehle. Er möchte aber doch auf das von Herrn Dr. Müller Gesagte zurückkommen. Nur bei Schulrechenaufgaben werde man auf solche Berechnungen verfallen. Wenn im Bericht gesagt sei, daß der Pachtpreis im Durchschnitt praeter propter 4000 *M.* betragen würde, so sei diese Bemerkung nur für Leute gemacht, die keinen genügend guten Kopf haben, um das gleich ausrechnen zu können. (Heiterkeit.) Er müsse aber darauf hinweisen, daß die Lagerhausgesellschaft allerdings nach der gewöhnlichen Regel, wie es im Geschäft Gebrauch sei, im Durchschnitt 4000 *M.* bezahle. Sie habe ja während der ersten Jahre nur Kosten, und darum habe man es ihr auch leichter gemacht, so daß sie anfänglich etwas weniger zahle. Wenn Herr Dr. Müller später gerichtliche Streitigkeiten befürchten sollte, so möchte er empfehlen, den Passus „also im Durchschnitt 2c.“ einfach wegzulassen.

Es wurde Schluß beantragt.

Herr Dr. Müller ersuchte, den Schluß noch nicht zu belieben, wenigstens bitte er, zu einer persönlichen Bemerkung ihm das Wort zu ertheilen, um den Angriff des Herrn Dr. Breusing zurückzuweisen.

Herr Huchting war ebenfalls gegen den Schluß.

Der Schluß wurde beliebt.

Herr Dr. Müller zu einer persönlichen Bemerkung: Herr Dr. Breusing nenne die von Redner aufgestellte Berechnung scrupulös und minutiös, überall wäre es Praxis, daß man bei solchen Bedingungen, wie die vorliegenden, die Mittelzahl nehme. Wenn man unter diesen Bedingungen die Berechnung mache, dann sei die durchschnittliche Pachtsumme 3850 *M.*, sie bleibe also 4 pCt. hinter der angeführten Durchschnittszahl zurück. Er glaube daher nicht, daß das minutiöses und scrupulöses Rechnen sei, sondern nur ein Eingehen auf die Sache.

Die Anträge der Deputation wurden genehmigt.

Herr Präsident H. Claussen übernahm wieder den Vorsitz.

Budget der Staatsanwaltschaft.

Der Antrag des Senats wurde angenommen.

Nr. III der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 30. April 1880 und Bericht der juristischen Commission: Polizeigebühren.

Herr Präsident eröffnete zunächst die Generaldiscussion.

Herr Dr. Adami als Referent der juristischen Commission: Die Mehrheit der Commission habe geglaubt das Princip dieser Vorlage empfehlen zu sollen, daß nämlich aus der Ertheilung dieser Scheine eine Einnahme für den Staat

gemacht werde. Sie sei bei ihren Anträgen wesentlich davon ausgegangen, für den kleinen Mann die Gebühren möglichst zu erleichtern und ganz bestimmte Sätze festzustellen, um sogenannte polizeiliche Willkür zu verhüten, da es früher vorgekommen, daß erhebliche Beträge solcher Polizeigebühren unterschlagen wurden, weil die Festsetzung im Ermessen eines Polizeibeamten lag. Um die Verhandlungen abzukürzen beantrage er, wenn keine andere Anträge gestellt werden,

die Vorlage des Senats mit den Amendements der juristischen Commission en bloc anzunehmen.

Herr Präsident: Es sei folgender Antrag von Herrn Meyer eingereicht, der weitere Modificationen vorschläge, Enbloc-Aannahme werde daher nicht erfolgen können:

- In Nr. 1: Die jetzige Gebühr von 50 *S.* beizubehalten.
- = = 4: Die Gebühr auf 50 *S.* festzustellen.
- = = 7: Die jetzige Gebühr von 25 *S.* zu lassen.
- = = 10: Die Gebühr auf 50 *S.* festzustellen.
- = = 25: Die Gebühr von 50 *S.* bis 3 *M.* zu setzen.
- = = 30: Keine Gebühren zu erheben.

Die Vorschläge zu Nr. 4, 25 und 30 wurden nicht genügend unterstützt.

Herr Brüns machte darauf aufmerksam, daß mehrere der vorgeschlagenen Gebührensätze die Vorschriften der Gewerbeordnung berühren. Die Gewerbetreibenden seien durch die Gewerbeordnung zu den bezeichneten Anmeldungen gezwungen, er glaube daher nicht, daß es zu rechtfertigen, ihnen dafür noch hohe Gebühren abzuverlangen, und beantrage, die ganze Vorlage abzulehnen.

Herr J. Meier empfahl, die Erhöhung der Gebühren für Ertheilung eines Dienstbuches und Gewerbebescheins abzulehnen.

Herr Richter Stadtländer: Er möchte nur bitten, nicht den von Herrn Brüns angeregten Gegensatz zwischen Bescheinigungen, welche auf Grund der Gewerbeordnung zu ertheilen sind, und anderen von vornherein bei der Beschlußfassung leitend sein zu lassen.

Herr Dr. Adami: Wenn Herr Brüns vielleicht den Antrag stellte, über den ganzen Gegenstand zur Tagesordnung überzugehen, so könnte er der Bürgerschaft die Specialdiscussion ersparen, falls dieselbe auf den Antrag einginge.

Herr Präsident eröffnete nunmehr die Specialdiscussion.

Zu 1 unterstützte Herr Ringewitz den Antrag der juristischen Commission. Es sei nothwendig, daß die Polizei Pässe für Handwerksgehilfen und Arbeiter zu einem billigen Preise ausstelle. Früher kosteten solche Papiere höchstens 25—30 *S.* Man habe die Erfahrung gemacht, daß die Handwerksgehilfen in der Regel derartige Papiere bei sich führen.

Herr Dr. M. H. Wilkens beantragte:

Die hier fraglichen Gebühren gleichmäßig für alle Betheiligte zu normiren, also entweder auf 50 *S.* oder 1 *M.*

Zu 1, erste und zweite Position, wird 50 \mathcal{R} beschlossen.

Zu 2 bemerkte Herr Dr. M. H. Wilckens: Er gehöre zur Minorität der Commission und habe in derselben die Ansicht vertreten, daß die bisherigen niedrigen Gebührensätze sowohl zum Vortheil der Polizei wie auch des Publicums fortbestehen sollten. Nachdem soeben die Gebühr für Pässe auf 50 \mathcal{R} festgesetzt, werde man nicht umhinkönnen, auch für Paßkarten nur 50 \mathcal{R} zu nehmen.

Beschlossen wird eine Gebühr von 50 \mathcal{R} und pos. 3 der Vorlage genehmigt.

Zu 4 bemerkte Herr Ringewitz: Wenn es sich hier um Führungsatteste für Gewerbetreibende handele, so seien diese, wenn er nicht irre, gebührenfrei zu ertheilen.

Herr Dr. M. H. Wilckens: Die Position beziehe sich auf sogenannte polizeiliche Sittenzeugnisse, wofür bisher 25 \mathcal{R} bezahlt werden mußten.

Herr Dr. Breusing beantragte:

Anstatt Führungsattest „Ausführungsattest“ zu sagen.

Der Antrag wird abgelehnt und die Position auf 25 \mathcal{R} normirt.

Nr. 5.

Herr Dr. M. H. Wilckens: Er empfehle auch hier eine einheitliche Gebühr und zwar die bisherige von 50 \mathcal{R} , da Heimathscheine selten von wohlhabenden Leuten verlangt werden.

Dieser Antrag wurde angenommen.

Nr. 6.

Herr Dr. M. H. Wilckens empfahl die von der juristischen Commission beantragte Herabsetzung auf 25 \mathcal{R} , da die Anmeldungen noch mehr unterbleiben würden, wenn die Gebühr auf das Doppelte erhöht würde.

Der Antrag der juristischen Commission wurde angenommen.

Nr. 7.

Herr Joh. Meier empfahl, die bisherige Gebühr von 25 \mathcal{R} beizubehalten, weil sie größtentheils von Dienstboten zu erlegen sei.

Der Satz von 25 \mathcal{R} wurde angenommen.

Die Sätze von 8—11, wozu keine Anträge gestellt, wurden angenommen.

Nr. 12.

Herr Brüns empfahl, den Satz auf 25 \mathcal{R} zu normiren, da erst neulich schon die Gebühr der Eintragung der Bevollmächtigten ins Register erheblich erhöht sei.

Herr Dr. Adami: Die juristische Commission habe geglaubt, hier eine erheblichere Gebühr empfehlen zu können, da dieselbe von den Gesellschaften bezahlt werde, und diese in den letzten Jahren so glänzende Geschäfte gemacht haben. Der Satz von 2 \mathcal{M} . wurde angenommen.

Herr Präsident: Er habe übersehen, daß zu Nr. 10 Herr Joh. Meier einen Antrag gestellt hatte, worüber also noch abzustimmen sei.

Herr Richter Mohr: Wir haben zu Nr. 9 für die Bescheinigung der Anmeldung eines fremden Gewerbetreibenden schon 1 \mathcal{M} . beschlossen, können also auch für die hiesigen nur 1 \mathcal{M} . beschließen.

Herr Joh. Meier empfahl, für Hiesige 50 \mathcal{R} festzusetzen.

Von Herrn Dr. Breusing und Brüns wurde darauf aufmerksam gemacht, daß solche verschiedene Normirung nach dem deutschen Reichsgesetz nicht zulässig sei.

Auf Vorschlag des Herrn Präsidenten wurde beschlossen, auf Nr. 9 nochmals zurückzukommen und über Nr. 9 und 10 zugleich abzustimmen.

Der Satz von 1 \mathcal{M} . wurde angenommen.

Zu Nr. 13 wurde das Amendement der juristischen Commission angenommen.

Zu 14 erläuterte

Herr Dr. Adami den Antrag der juristischen Commission. Die Vorlage sei in dieser Beziehung zu vervollständigenden, weil sonst Scheine später ausgestellt werden müssen, die unter Nr. 25 fallen, und dann in der Willkür der Polizei stehen werden.

Herr Dr. M. Wilckens beantragte:

Für alle Bescheinigungen eine einheitliche Gebühr und zwar von 50 \mathcal{R} festzusetzen.

So hohe Gebühren, wie sie in der Vorlage des Senats vorgeschlagen, seien seiner Ansicht nach für diese Legitimationscheine nicht gerechtfertigt; es handele sich dabei im Wesentlichen um Schreibgebühren, nach diesen Sätzen aber würde eine kleine Gewerbesteuer herauskommen. In vielen anderen Städten werde für diese Scheine nichts genommen.

Herr Richter Carstens: Die Ansicht des Herrn Dr. Wilckens, daß dies Schreibgebühren, sei in vielen hier in Betracht kommenden Fällen unrichtig, es handele sich theilweise um Genehmigungen, denen eine gründliche Prüfung vorhergehen müsse.

Herr Dr. Adami bestätigte das. Wenn die Polizei derartige weitläufige Untersuchungen durch ihre Beamten anzustellen habe, so könne sie dafür auch etwas vom Publicum verlangen. Das sei der Grund, weshalb die Commission geglaubt habe, die Gebühren etwas höher ansetzen zu können.

Herr Dr. Wilckens: Allerdings sei es richtig, daß die Polizei in jedem Falle eine Untersuchung vorzunehmen

habe, allein das sei auch in manchen anderen Fällen nothwendig. Es sei ihm z. B. früher mehrfach vorgekommen, daß bei Gesuchen um Ertheilung eines Heimathsscheines längere Untersuchungen erforderlich waren, trotzdem seien dafür nur 50 \mathcal{N} erhoben.

Herr Richter Carstens: Er könne das aus seiner Thätigkeit in früheren Jahren bestätigen, allein es seien das immer Ausnahmefälle.

Zu §§ 16, 24, 30, 32, 43 und 55—58 werden 50 \mathcal{N} angenommen, zu § 44 der Gewerbeordnung 2 \mathcal{M} .

Zu 15 machte

Herr Dr. Adami darauf aufmerksam, daß nach dem Reichsgesetz das Wort „Spirituosen“ nicht gebraucht werden dürfe, sondern nach der Gewerbeordnung und der Novelle zu derselben Spiritus gesagt werden müsse.

Herr Brüns empfahl, diese Position abzulehnen. Bekanntlich sei die Concession zum Wirthschaftsbetriebe mit einer jährlichen Abgabe von 50 \mathcal{M} . belastet, eine Gewerbesteuer, die kein anderer Gewerbetreibender in Bremen zu bezahlen habe. Unter diesen Umständen sollte man nicht noch extra eine Gebühr von 1 \mathcal{M} . 50 \mathcal{N} erheben.

Herr Dr. Breusing: Er sei entgegengesetzter Meinung. Mit Verwunderung habe er gesehen, daß im vorigen Jahre 136 Concessionen zur Errichtung von Schnapskneipen erteilt worden seien. Es handele sich nicht etwa um anständige Restaurationen und Bierhallen, sondern meist um gewöhnliche Winkelnkneipen. Ihm würde es recht sein, wenn man dafür die Gebühr auf 5 \mathcal{M} . festsetze, denn er könne nur wünschen, daß man solchen Schnapskneipen das Leben so sauer wie möglich mache.

Herr Ziele: Es sei hier nicht die Gelegenheit, darüber zu sprechen, inwiefern sich die Wirthschaftsabgabe an sich rechtfertige. Die Wirthschaft sei, soviel er wisse, das einzige Gewerbe, welches mit einer besonderen Steuer belastet werde. Wenn Herr Dr. Breusing die Abgabe nicht für hoch genug halte, so werde er Gelegenheit haben, beim Budget einen Antrag zu stellen. Wo aber die Wirthschaft eine besondere Steuer zu tragen habe, wie kein anderes hiesiges Gewerbe, halte er es nicht für gerechtfertigt, für die Ertheilung der Erlaubniß, für seinen Erwerb 50 \mathcal{M} . zahlen zu dürfen, 1 \mathcal{M} . 50 \mathcal{N} Gebühr zu verlangen. Er empfehle den Antrag des Herrn Brüns.

Der Satz von 1 \mathcal{M} . 50 \mathcal{N} wurde angenommen.

Nr. 16.

Herr Richter Carstens: Er sehe auch hier keinen Grund, daß erst untersucht werden solle, ob für die Verloosungen 1 oder 10 \mathcal{M} . bezahlt werden können. Das sei für die Polizeibehörde eine unangenehme Aufgabe, und beantrage er, auch hier 1 \mathcal{M} . festzusetzen.

Herr Dr. Pavenstedt fragte, ob die Verloosungen zu milden Zwecken auch besteuert würden.

Herr Richter Stadtländer beantragte, einen einheitlichen Satz von 5 \mathcal{M} . festzusetzen. Ein einheitlicher Satz empfehle sich, aber auch ein höherer, weil die Erlaubniß meistens von größeren auswärtigen Lotterien nachgesucht werde. Für Lotterien zu milden Zwecken werde keine Gebühr erhoben.

Herr Brüns erklärte sich gegen den Antrag des Herrn Richter Stadtländer, weil die Verloosungen, die noch zulässig seien, sämmtlich zu gemeinnützigen Zwecken veranstaltet würden. Er beantrage,

1 \mathcal{M} . festzusetzen.

Der Satz von 1 \mathcal{M} . wurde angenommen.

Nr. 17.

Herr Osterhage beantragte, 3 \mathcal{M} . festzusetzen.

Der Antrag wurde nicht genügend unterstützt und der Satz von 1 \mathcal{M} . angenommen.

Nr. 18.

Der Satz wurde nach dem Antrage der juristischen Commission auf 2 \mathcal{M} . erhöht.

Nr. 19.

Herr Dr. M. H. Wilkens: Er halte eine Erhöhung auf 5 \mathcal{M} . bei den hohen Kosten, die die so häufige und beliebte Nachtmusik ohnehin mache, für nicht recht und beantrage, eine Gebühr von 1 \mathcal{M} . festzusetzen.

Herr Dr. Breusing: Er bitte dringend, hier die Erhöhung auf 5 \mathcal{M} . zu genehmigen. Wenn irgend etwas Unnützes existire, auch für musikalische Leute, so sei es die Tütereie Abends auf der Straße. Er glaube nicht, daß dadurch diese Musikaufführungen sehr beschränkt würden, sonst würde er natürlich im Sinne des Freihandels die Gebühr lieber herabsetzen, damit der Staat desto mehr dafür einnehme.

Herr Brüns: Er hätte gern Auskunft darüber, ob die vom Militair Officiere gebrachten Ständchen auch gebührenpflichtig seien?

Es wurde Schluß beliebt und der Satz von 5 \mathcal{M} . für Musikcorps und von 25 \mathcal{N} für Gesangvorträge angenommen.

Nr. 20.

Herr Dr. Adami empfahl den von der juristischen Commission beantragten Zusatz, da sonst die Gebühr für die Bremerhavener Sonntagsarbeit damit abgeschafft wäre.

Herr Ringewitz: Er möchte beantragen, daß es beim Alten bleibe und die Erlaubnißscheine nichts kosteten.

Bei den jetzigen Bestrebungen auf Verminderung der Sonntagsarbeiten werden wohl keine andere, als unumgänglich nothwendige Arbeiten an Sonntagen geschehen, wenn z. B. bei Eisgang Schiffe in den Sicherheitshafen gebracht werden

müssen. Wenn in der Vorlage stehe, daß nur bemittelte Leute von der Gebühr betroffen würden, so könne er die Bemerkung nicht unterdrücken, daß es ihm scheine, als ob die Polizei für Geld Sünden vergebe, gerade wie der Papst in unserm südlichen Nachbarlande. Er beantrage, den Satz zu streichen.

Der Zusatz der juristischen Commission wurde angenommen, dann aber die Sätze von 1 *M.* und 50 *S.* abgelehnt, sodas der Antrag des Herrn Ringewitz angenommen war.

Nr. 21.

Herr Dr. M. H. Wilckens beantragte:

Diese Scheine für Giftverkäufer nicht höher als die anderen Scheine zu setzen und 1 *M.* dafür festzusetzen.

Dieser Antrag wurde angenommen.

Nr. 22.

Herr Dr. M. H. Wilckens beantragte,

zu beschließen, daß diese Gistscheine gratis ertheilt werden, wie bisher, damit unsere Behörde eine Uebersicht über den Kleinhandel mit Giften habe.

Herr Dr. Adami: Er sei anderer Ansicht als Herr Dr. Wilckens. Als Gemeindevorsteher auf dem Lande habe er solche Scheine ebenfalls ausgegeben. Würden die Scheine gratis ertheilt, so daß jeder kostenfrei darum nachsuchen könne, so würde wohl erst recht Mißbrauch damit getrieben.

Der Antrag des Herrn Dr. Wilckens wurde angenommen.

Zu 23 beantragte Herr Becker:

1 *M.* 50 *S.* statt 5 *M.*

Angenommen.

Zu 24 beschloß die Bürgerschaft auf Antrag von Herrn Brüns eine Gebühr von 1 *M.*

Zu 25 wurde der Antrag der juristischen Commission angenommen und 26 genehmigt.

Zu 27 beantragte Herr Dr. Wilckens:

Hinter „Abschrift“ einzuschalten: „in Polizeiangelegenheiten.“

Angenommen mit dem Antrage der juristischen Commission, die Gebühr auf 25 *S.* zu normiren.

Nr. 28 wurde genehmigt, zu 29 auf Antrag des Herrn Richter Carstens ein einheitlicher Satz von 1 *M.* beschloßen.

Zu 30 beantragte Herr Brüns:

Die Erlaubniß zum Transport von Pulver, Dynamit &c. gratis zu ertheilen.

Nach Vorschrift müsse ein solcher Transport von Polizeibeamten begleitet sein, wenn aber die Zeit und Mühe dieser Beamten durch die Gebühr bezahlt werden solle, dann würde dieselbe viel höher sein müssen.

Herr Dralle erklärte sich gegen den Antrag des Herrn Brüns, nach seiner Ansicht würden 3 *M.* nicht zu viel sein.

Herr S. Meier ersuchte es beim Alten zu lassen. Im ganzen deutschen Reich werde für diese Erlaubniß nichts entrichtet.

Die Gebühr von 1 *M.* wurde beschloßen, darauf § 2 der Vorlage genehmigt und sodann der so amendirte Gesetzentwurf.

Herr Präsident schloß sodann die Sitzung um 9¹/₂ Uhr.

